

Nachweis des 3G-Status für Beschäftigte an der Universität zu Lübeck – SARS-CoV-2

Gültigkeit ab dem 24. November 2021

Vorbemerkungen

Aufgrund der Neufassung des § 28b Absatz 1 IfSG gilt ab Mittwoch, dem 24.11.2021, die 3G-Pflicht für Unternehmen. Das bedeutet, dass Arbeitsstätten nur noch von Personen betreten werden dürfen, die geimpfte Personen, genesene Personen oder getestete Personen im Sinne des § 2 Nr. 2, Nr. 4 oder Nr. 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind und einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis mit sich führen.

Der Nachweis wird wie folgt erbracht:

	VORLAGE IN PRÄSENZ	AUSNAHMEN
GEIMPFT	<p>An folgenden Tagen ist der Impfausweis (in Papier oder digitaler Form) in Präsenz zusammen mit dem Beschäftigtenausweis vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mittwoch, 24.11.2021 von 6-10 Uhr BMF Haupteingang - Donnerstag, 25.11.2021 von 7-10 Uhr BMF Haupteingang - Freitag, 26.11.2021 von 7-10 Uhr BMF Haupteingang 	<p>Wer seinen Nachweis aus nachzuweisenden Gründen (Urlaub, Krankheit, Quarantäne) nicht bis zum 26.11.2021, 11 Uhr zu den genannten Zeiten im BMF vorlegen kann, muss bis zu dieser Frist unter arbeitsbescheinigung@uni-luebeck.de den Grund der Unmöglichkeit benennen und eine Terminanfrage stellen.</p>

GENESEN	<p>VORLAGE IN PRÄSENZ</p> <p>An folgenden Tagen ist der Nachweis des Genesenenstatus (Erkrankung vor mindestens 28 Tagen und max. sechs Monaten nachgewiesen durch Bestätigung durch Arztpraxis, Apotheke oder Gesundheitsamt) in Präsenz zusammen mit dem Beschäftigtenausweis vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mittwoch, 24.11.2021 von 6-10 Uhr BMF Haupteingang - Donnerstag, 25.11.2021 von 7-10 Uhr BMF Haupteingang - Freitag, 26.11.2021 von 7-10 Uhr BMF Haupteingang 	<p>AUSNAHMEN</p> <p>Wer seinen Genesennachweis aus nachzuweisenden Gründen (Urlaub, Krankheit, Quarantäne) nicht bis zum 26.11.2021, 11 Uhr zu den genannten Zeiten im BMF vorlegen kann, muss bis zu dieser Frist unter arbeitsbescheinigung@uni-luebeck.de den Grund der Unmöglichkeit benennen und eine Terminanfrage stellen.</p>	
GETESTET	<p>TÄGLICH BEI PRÄSENZARBEIT</p> <p>Der Testnachweis ist im Falle von Präsenzarbeit täglich vor Betreten des Gebäudes vorzulegen.</p> <p>Es gilt nach aktuellem Stand nur ein Test von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung (Bürgertestzentren, Apotheken etc.).</p>	<p>WO?</p> <p>Der Testnachweis wird der/dem Vorgesetzten oder ihrer/seiner Stellvertretung vor dem Betreten des Gebäudes nachgewiesen. Es obliegt der/dem Vorgesetzten festzulegen, wie oder wann der Nachweis erbracht wird. Es ist dabei auf die üblichen Anfangsarbeitszeiten der Beschäftigten Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>AUSNAHMEN</p> <p>Sollten weder Vorgesetzte/r noch Stellvertretung an einem Präsenzarbeitstag anwesend sein, kann in Ausnahmefällen ein Foto von dem Testnachweis übermittelt werden. Dies ist nur möglich, wenn nachweislich keine Kontrolle vor Ort durchgeführt werden kann und die/der Vorgesetzte dies feststellt.</p>
BESCHÄFTIGTE OHNE ÄRZTLICHE IMPFEMPFEHLUNG	<p>Beschäftigte, denen auf ärztlichen Rat hin aufgrund einer medizinischen Indikation keine Impfung empfohlen wird, bekommen von</p>	<p>Die Meldung und der ärztliche Nachweis sind bis Freitag, 26.11.2021, 11 Uhr an arbeitsbescheinigung@uni-luebeck.de zu senden.</p>	<p>Nach Prüfung werden der/dem Beschäftigten durch das Referat Liegen-</p>

der Universität Selbsttests zur Verfügung gestellt, die sie eigenverantwortlich täglich durchführen und dies auf einem zur Verfügung gestellten Formular dokumentieren.

schaften Selbsttestkits und ein Dokumentationsformular zur Verfügung gestellt.

Gez. Sandra Magens, 23. November 2021